

**Zeitschrift:** ZeitBild  
**Herausgeber:** Schweizerisches Ost-Institut  
**Band:** 30 (1989)  
**Heft:** 19

**Artikel:** Baltikum und UdSSR  
**Autor:** Revesz, Laszlo  
**DOI:** <https://doi.org/10.5169/seals-1093704>

### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

### **Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 18.04.2026

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

## Baltikum und UdSSR

### Wie kamen die baltischen Staaten Estland, Lettland und Litauen in die UdSSR?

Nach dem Ersten Weltkrieg unternahmen die Sowjets mehrere missglückte Versuche, die alten Grenzen Russlands herzustellen und u. a. auch das Baltikum wiederzuerobern. Nachdem sich aber die baltischen Staaten erfolgreich verteidigt hatten, kam es zur Unterzeichnung von Friedensverträgen (1920), in welchen Sowjetrußland die Unabhängigkeit und Souveränität dieser Staaten «für ewige Zeiten» anerkannte.

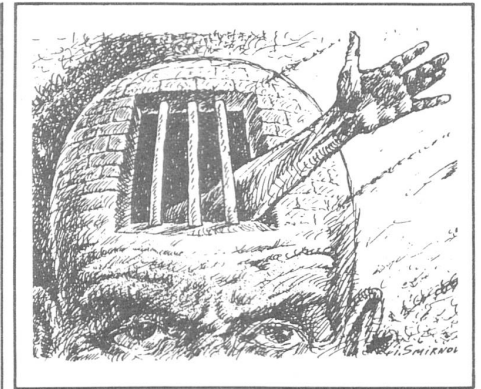
Der sowjetisch-estnische Vertrag wurde am 2. Februar 1920 unterzeichnet. Rußland anerkannte im Art. II. die Unabhängigkeit und Selbständigkeit Estlands «bedingungslos und verzichtet freiwillig und für ewige Zeiten auf alle souveränen Rechte, welche Rußland gegenüber dem estnischen Volk und dessen Land besass».

Im sowjetisch-litauischen Friedensvertrag vom 12. Juli 1920 heisst es in Artikel 1: «Ausgehend vom von der RSFSR verkündeten Recht aller Völker auf freie Selbstbestim-

mung bis zur vollständigen Trennung . . . anerkennt Rußland bedingungslos die Unabhängigkeit und Selbständigkeit des litauischen Staates . . . und verzichtet für ewige Zeiten auf alle souveränen Rechte Rußlands über das litauische Volk und sein Gebiet».

Art. II. des russisch-lettischen Vertrages vom 11. August 1920 besagt ähnlich: «Ausgehend vom von der RSFSR (Russische Sozialistische Föderative Sowjetrepublik) verkündeten Recht aller Völker auf freie Selbstbestimmung bis zur vollständigen Trennung . . . und angesichts des entschieden geäußerten Willens des lettischen Volkes zu einer selbständigen staatlichen Existenz, anerkennt Rußland bedingungslos die Unabhängigkeit, Selbständigkeit und Souveränität des lettischen Staates und verzichtet freiwillig und für ewig auf alle souveränen Rechte, die Rußland gegenüber dem lettischen Volk und seinem Lande hatte . . .»

Trotzdem versuchte Moskau durch die Errichtung und Unterstützung der kommunistischen Parteien in den drei baltischen



«Moskowskije Nowosti», Moskau, 12. 3. 1983

Staaten, sich in deren innere Angelegenheiten einzumischen. Aus aussenpolitischen Gründen unterzeichnete jedoch die UdSSR 1926 mit Litauen, 1932 mit Finnland, Lettland und Estland Nichtangriffspakte. Es heisst z. B. im sowjetisch-lettischen Nichtangriffspakt vom 5. Februar 1932 in Artikel 1: «Die beiden vertragsschliessenden Parteien verpflichten sich gegenseitig, sich jeglichen Angriffs des einen auf den anderen sowie aller Gewaltakte zu enthalten, die gegen die territoriale Integrität und die politische Unabhängigkeit des anderen Teiles gerichtet sind, unabhängig davon, ob ein solcher Angriff oder Gewaltakt gesondert oder zusammen mit anderen Staaten, mit oder ohne Kriegserklärung erfolgt.»

Der sowjetisch-estnische Nichtangriffspakt vom 4. Mai 1932 lautete fast wörtlich gleich.

Nach dem «Sieg» Hitler-Deutschlands und der Sowjetunion über Polen zwang die UdSSR die drei baltischen Staaten noch im September/Oktober 1939 zur Unterzeichnung von Beistandspakten mit Besetzung ihrer Gebiete durch Sowjettruppen. Die Begründung war: Sorge für die Sicherheit des Baltikums. Finnland lehnte den Beistandspakt ab, weshalb die UdSSR nach mehreren Aufforderungen Finnland ohne Kriegserklärung am 30. November 1939 überfiel. Finnland konnte sich jedoch verteidigen.

1940 schlossen sich die drei baltischen Staaten – nach dem «Wahlsieg» der Kommunisten – der UdSSR an: Sie baten um Aufnahme in die UdSSR, was am 1. August 1940 auch erfolgte. Die baltischen Staaten haben also jetzt, 1989, auch diese historischen Gründe, für ihre Unabhängigkeit zu kämpfen. ■



12 Beschuldigungsaustausch über Massengrab der Massakeropfer («Dekoriwnoje Iskustwo», Moskau, Nr. 2/1989)